



Vorschriften zur Nutzung einer Urnenkammer Quartier V

Urnenwahlgrabstätte in Urnenstelen Typ Weiher

Nach §21 der Friedhofssatzung

- 1) In einer Urnenkammer können 4 Aschenkapseln oder 3 Aschenkapseln mit einer Schmuckurne beigesetzt werden, das Nutzungsrecht wird auf 20 Jahre vergeben, ist aber verlängerbar.
- 2) Bei Erwerb einer Urnenkammer ist die Grabplatte (Naturstein-Voll-Granit Silver Cloud in der Grabnutzungsgebühr enthalten).
- 3) Die Grabplatteninschrift muss im Schrifttyp Antiqua Gold erfolgen und darf nur durch einen Steinmetzfachbetrieb ausgeführt werden, Ornament möglich.
- 4) Zur Beisetzung/Trauerfeier kann ein Trauergesteck/Trauerkranz an der Urnenstele abgelegt werden. Weitere Trauergebilde werden auf einer nahegelegenen Rasenfläche abgelegt.
- 5) Das Ablegen/Hinstellen von Blumenschalen, Blumentöpfen, Blumenvasen, Grablichter, Grabgestecke zum Totensonntag oder Allerheiligen sowie weiterer Grabschmuck wie Engel, Herzen usw. innerhalb der Urnenstelenanlage ist nicht erlaubt. **Ebenso ist das Abstellen von Gegenständen jeglicher Art auf den Urnenstelen nicht erlaubt.** Bei Zuwiderhandlung werden die Gegenstände sofort von der Friedhofsverwaltung entfernt.
- 6) Das Anbringen einer Grablaterne und einer Blumenvase seitlich der Urnenkammern ist möglich, jedoch müssen diese aus Aluminium grau in den Maßen > Blumenvase: Höhe 16cm, Durchmesser 8cm < >Grablaterne: Höhe 15cm, Durchmesser 9cm< der Firma Plein bezogen werden, da diese Maße auf die Größe der Urnenkammern abgestimmt sind. Die Vasen und Laternen können über einen Steinmetzfachbetrieb Ihrer Wahl bestellt werden, die Montage der Vasen und Laternen darf ebenfalls nur von einem Steinmetzfachbetrieb ausgeführt werden.
- 7) In die Grablaternen können nur sogenannte 24 Stundenlichter in der Größe >Höhe 6,5 cm, Breite 5 cm< gestellt werden, bei größeren Kerzen besteht die Gefahr der Schmelzung und Austritt des Kerzenwachses, welches zu starken Verunreinigungen der Urnenkammern führen kann. Es sind auch batteriebetriebene Kerzen möglich.

Hinweis

Bei späterer Sachbeschädigung oder Diebstahl haftet die Kirchengemeinde nicht, hier folgend §36 der Friedhofssatzung.